

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1846

28 (23.5.1846)

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3 fl. 48 fr. Durch die Post bezogen 4 fl. 48 fr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malisch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 28 u. 29.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846. [23. Mai.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten **Karl Mathy**. — Redigirt von **Karl Stein**. — Druck und Verlag von **Malisch und Vogel**.

Fünfte öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, 22. Mai. Vorsitz des Präsidenten **Mittemaier**. Regierungskommission: Staatsminister v. **Dusch**, Geh. Rath **Rebenius**, Geh. Rath **Bekk**.

Der neu eingetretene Abg. **Selzam** wird beeidigt.

Der Abg. **Brentano** zeigt eine Motion an, auf Erlassung eines Gesetzes, welches die Unabhängigkeit der Gerichte und der richterlichen Beamten sichert.

Rindeschwender zeigt an, daß er in einer der nächsten Sitzungen eine Motion begründen werde, welche dahin geht, die Regierung zu ersuchen:

1) Einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch:

- der Weinaccis aufgehoben und das Ohmgeld in eine mäßige, einfache, mit keinen Verationen verbundene Wirtschaftsabgabe umgewandelt werde;
- der Weintransport und Weinhandel von den bisherigen, den Verkehr störenden Controlmaßregeln befreit wird.

Die Regierung ferner zu ersuchen:

2) dahin zu wirken, daß

- die Ausgleichungsabgabe in Preußen vom badischen Wein und damit auch die preussischen Controlvorschriften, welche den Verkehr belästigen, im Sinne der Zollvereinsverträge durch Herbeiführung einer gleichmäßigen Besteuerung beseitigt werde; einstweilen aber in Verbindung mit den in gleicher Lage befindlichen Vereinststaaten sich dafür zu verwenden, daß die Ausgleichungsabgabe in Preußen von dem höchsten Satze der Moststeuer herab auf einen der Qualität des eingeführten Weines entsprechenden Satz ermäßigt werde;
- daß die württembergische Verordnung, wonach untersagt ist, andere Fässer als mit württembergischer Eiche einzufüllen, dahin modificirt werde, daß auch fremde Fässer nach vorgenommener Reduktion auf die württembergische Eiche eingefüllt werden dürfen;
- daß die niederen Zollsätze für Schweizerweine auf die eigentlichen schweizerischen Landweine und auf den Absatz im Grenzgebiete beschränkt bleiben, und nicht zu Unterschleifen mit französischen, spanischen u. a. Weinen mißbraucht werden.

Petitionen werden vorgelegt von:

Bassermann. Bitte 1) der Gemeinde **Dühren**, Vereinigung der Schulen betr. 2) Der Gemeinde **Hilspach**, Herstellung des Vicinalwegs nach **Waldangeloch** betr.

Welte. Bitte von **Billingen** und **Donaueschingen**, die Eisenbahn durch das **Ringizthal** betr.

Der Abg. **Peter** betritt die Rednerbühne und begründet seinen Antrag auf Pressfreiheit, wie folgt:

Meine Herren! Sie sehen, daß ich mich an einen Gegenstand gewagt habe, der unter den wichtigsten Angelegenheiten des Landes in oberster Reihe steht. Wenn es sich darum handelte, einen Antrag auf Pressfreiheit erstmals zu begründen, so würde ich meinen Kräften hiezu mit Recht misstrauen; allein die Sache ist nichts weniger als neu; in der ganzen civilisirten Welt ist diese große Materie längst besprochen worden.

In Baden waren mit ihr die Landtage vom Jahr 1819 an — beschäftigt; lichtevolle Anträge, gründliche Berichterstattungen und erschöpfende Discussionen haben sie von allen Seiten her in's Klare gesetzt; die innere Vortrefflichkeit, der nachhaltige Nutzen und die rechtliche Nothwendigkeit der freien Presse wurden eben so nachgewiesen und anerkannt, wie die Verwerflichkeit, die Gemeenschädlichkeit und das Unrecht der Censur.

Bei so hochwichtiger Frage zeigte sich in dieser Volkskammer beinahe vollkommene Uebereinstimmung der Ansichten und Wünsche; auf dem Landtage von 1831 zumal, in diesem Jahre, in welchem eine der Volksfrage besonders günstige Luft wehte, war im Ringen nach Pressfreiheit ein glühender allgemeiner Wettstreit erwacht; da schwieg jeder politische Hader, da schwand die Verschiedenheit der politischen Farben, keine Parteien standen sich gegenüber, und in dichtgedrängter Schaar sah man die Volksvertreter sich aneinander schließen, um mit vereinter Kraft für ein Gut zu kämpfen, welches Allen das theuerste war.

Die erste Kammer, mit Freude erinnere ich daran, hat die Anstrengungen der zweiten hochsinnig unterstützt. Bei solchem Anblick und überwältigt von dem Gewichte der vernommenen Wahrheiten setzte die erleuchtete, wohlmeinende Staatsregierung sich selbst über die Bedenken hinweg,

welche die provisorischen Beschlüsse des deutschen Bundes ihr eingefloßt hatten; und am 28. Dezember 1831 war ein Gesetz errungen, dessen erster Paragraph dahin lautet: „Alle Censur der Druckschriften, welche im Großherzogthume herauskommen oder verbreitet werden, ist aufgehoben.“

Aber nicht lange sollten wir uns eines so kostbaren Gutes erfreuen. Kaum geboren, ja noch vor ihrer Geburt war unsere Pressfreiheit mit dem Untergange bedroht. An den erneuerten Carlsbader Beschlüssen v. J. 1819 hatte sie einen nicht zu versöhnenden übermächtigen Feind. Unterm 5. Juli 1832 gaben die Gesandtschaften der deutschen Bundesgenossen die einmüthige Erklärung, daß unser Pressegesetz mit der „dermaligen“ Bundesgesetzgebung über die Presse unvereinbar sei und daher nicht bestehen dürfe. Hierin erblickte die großherzogliche Regierung, sowohl in moralischer als in physischer Beziehung, eine Gewalt, die jeden Gedanken an Widerstand ausschloß. Am 28. des nämlichen Monats erließ sie, ohne vorgängige Einvernahme der Stände, jene Verordnung, wodurch unser Pressegesetz, welches mit den übrigen legislativen Faktoren so mühsam erzeugt worden war, und welches gerade sieben Monate früher die Sanction des Großherzogs erhalten hatte, in seinen Hauptbestimmungen für unwirksam erklärt, die Censur wieder eingeführt und die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens wegen Presseverbrechen oder Pressevergehen aufgehoben wurde.

Mit Entsetzen ergriff dieser Schlag die Gemüther; und seitdem hat das Land nicht aufgehört, um das Verlorne zu trauern. Kein Landtag ist vorüber gegangen, an dem die Vertreter des Volkes den Ruf nach Abhülfe nicht laut und dringend erhoben hätten. Auf dem Landtage von 1833 insbesondere faßten sie in geheimer Sitzung einen vom Präsidenten der Kammer am 5. Juli verkündeten Beschluß des Inhalts:

„Der großherzoglichen Regierung zu erklären, daß die durch Verordnung vom 28. Juli 1832 getroffene Abänderung des Pressegesetzes ohne Zustimmung der Kammern nicht definitiv habe geschehen können; daß man daher zur Herstellung des definitiven Zustandes einer den wahren bundesverfassungsmäßigen Rechten der Regierung und den Rechten des Landes entsprechenden Gesetzgebung über Pressfreiheit im Großherzogthum Baden im verfassungsmäßigen Wege, weitem Vorlagen der Regierung entgegensehe.“

In der Sitzung vom 4. September 1833 wurde ferner beschlossen:

„(zu Protokoll) zu erklären, die Kammer nehme die Zusicherung, welche die Regierung gegeben, im Wege eines Provisoriums den mangelhaften Zustand der Pressegesetzgebung zu verbessern, an und rechne darauf, daß sie

dabei dem in dem Commissionsberichte gestellten Antrage, und dem in diesem Berichte, so wie den im Laufe der Verhandlungen ausgesprochenen Wünschen entsprechen werde.“

Die Kammer von 1843/44 vereinigte sich in ihrer 134. Sitzung zu einer „Adresse an den Großherzog, durch welche, unter Bezugnahme auf ihre Beschlüsse von 1833, 1835, 1837, 1839 und 1842 Seine Königliche Hoheit unterthänigst gebeten wird, Allerhöchstdieselben wollen gnädigst geruhen:

1. bei der hohen Bundesversammlung dahin wirken zu lassen, daß die im Art. 18 der Bundesacte verheißenen Bestimmungen über die Pressfreiheit in Deutschland in's Leben treten, und der §. 17 der badischen Verfassung endlich zur Wahrheit werde;

2. dem gegenwärtigen Landtag einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, wodurch das Gesetz vom 28. Dezember 1831 über die Presse mit den durch die Forderungen der Zeit begründeten und durch die Bundesbestimmungen etwa noch gebotenen Modificationen, worunter jedoch in keinem Falle die Censur und das geheime Verfahren in Presssachen begriffen sein können, wieder hergestellt wird;

3. bis dahin aber Mittheilungen über Landesangelegenheiten von jeder Censur zu befreien.“

Der Landtag von 1845 auf 1846 sah, unmittelbar nach seiner Eröffnung, eine Motion zum Vorschein kommen, besagend:

„die Kammer möge in einer unterthänigsten Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog Allerhöchstdieselben bitten, durch die hohe Regierung beim Bundestag auf Erlassung eines allgemeinen deutschen Pressegesetzes hinzuwirken.“

Die Art der Begründung der letztgedachten Motion bildet einen gewaltigen Abstich gegen Alles, was man über den Gegenstand in diesem Hause bisher gehört hatte; sie war ganz geeignet, dem wahren Freunde der Pressfreiheit im Innersten wehe zu thun, dem Freunde der Censur hingegen die angenehmste Empfindung zu erregen. Und doch ist, wenn ich den Antragsteller recht verstanden habe, auch diese Motion, dem Hauptpunkte nach, auf Freiheit der Presse gerichtet; denn auch sie will Abschaffung der Censur; sie will keine vorgängige Genehmigung mehr. Das wirksamste vorbeugende oder abhaltende Mittel gegen den Mißbrauch der Presse — scheint sie vielmehr in einem scharfen Systeme von Strafen zu sehen. Die Motion blieb ohne weitere Folge, weil sehr bald die Auflösung kam.

Und nun, meine Herren, was soll in diesem Betreff auf dem jetzigen Landtage geschehen? Sollen wir die wichtigste unserer Angelegenheiten diesmal etwa ruhen lassen?

O nimmermehr! Unter allen meinen Collegen, die ich hier verehere, befindet sich wohl keiner, der solcher Meinung wäre. Noch ungefüllt ist unser Sehnen nach dem Wiederbesitze des uns entrissenen Kleinods der freien Presse; rastlos müssen unsere Anstrengungen sein, ihn zu erkämpfen. Indem ich daher es unternehme, durch den gegenwärtigen Antrag zu einem neuerlichen Schritte nach jenem Ziel aufzufordern, glaube ich nur eine Ehrenpflicht zu erfüllen, die uns Allen gemeinschaftlich ist. Dabei haben Sie nicht zu befürchten, daß ich einen Versuch machen werde, eine ausführliche Darstellung der für die freie Presse sprechenden Gründe, und eine Widerlegung der dagegen möglichen Einwürfe zu liefern; denn mir einzubilden, daß ich es vermöchte, über den Gegenstand selbst etwas wirklich Neues zu sagen, nach Allem, was hierüber in zahlreichen classischen Arbeiten schon früher entwickelt und in unsern Cländekammern vorgetragen worden ist, würde in der That eine Anmaßung sein. Nein, meine Herren, in dieser Materie sind, wie auch ich recht gut weiß, die Verhandlungen längst geschlossen; an der genügenden Erkenntniß fehlt es da nicht, weder in den niedern, noch in den höhern Regionen; nur daran fehlt es noch, daß es uns gelinge, für die Gewährung der dem Volke so theuern Anstalt auch den Willen Derjenigen zu gewinnen, in deren Hände die Vorsehung die Gewalt gelegt hat. Wenn ich mir gleichwohl erlaube, in wenigen Sätzen an einige von den oft vernommenen Argumenten zu erinnern, so geschieht dieses, weil es fast unmöglich ist, über Pressfreiheit und Censur zu sprechen, ohne der Hauptgründe, worauf der unendliche Werth der einen und der unendliche Unwerth der andern fußt, wenigstens in Kürze zu gedenken:

Das Recht der freien Gedankenmittheilung ist ein dem Menschen angeborenes, unveräußerliches, unverjährbares Recht; dieses zu läugnen hat noch kein Vernünftiger gewagt. Ob sie durch mündliche Rede, oder durch Handschrift, oder durch Druck geschehe, ändert nichts an der Wesenheit der Sache. Die letzte dieser Mittheilungsarten erscheint indessen als die wichtigste; weil das gedruckte Wort nicht an Einzelne gerichtet ist, sondern an Millionen von Menschen zugleich, an alle Welt, und für alle Zeit. Um so höher muß der Verständige sie achten; um so gebieterischer fordert seine Würde, daß er zu ihrer Vertheidigung die äußersten Kräfte anstrengt; um so ernster ergeht an die Mächtigen dieser Erde die Mahnung, nicht eine unschätzbare Befugniß anzutasten, die der Schöpfer in seiner Güte dem Menschen verliehen hat.

Weithin sendet die freie Presse ihre Worte der Beleh-

tung, der Erhebung und des Trostes. Sie ist das bewährteste Mittel, Dunkelheiten aufzuhellen, Irrthümer zu berichtigen, Trugschlüsse zu entkräften, die Heuchelei zu entlarven und die vorhandenen Gebrechen der öffentlichen Zustände zum Zweck der Abhülfe anzuzeigen. So wird sie für die menschliche Gesellschaft eine reichliche Quelle des Glückes und das tüchtigste Werkzeug der Vervollkommnung, zu welcher denkende Wesen bestimmt sind.

Den Regierungen ist sie nicht minder wohlthätig, nicht minder nöthig als den Völkern. Das war die Ueberzeugung der gerechtesten, der weisesten Fürsten; so dachte auch König Gustav III. in Schweden, als er im Jahre 1774 vom Throne herab die unvergesslichen, Ihnen wohlbekannten Worte sprach: „Durch die Pressfreiheit erfährt ein König die Wahrheit, die man ihm mit so vieler Sorge, und sehr oft mit so großem Erfolge verbirgt. Durch dasselbe Mittel kann eine Nation halb den Trost genießen sich zu beklagen, und bald sich überzeugen, daß ihre Klagen ungegründet sind“ *).

Das Gegentheil der freien Presse, die Censur, kann sonach nicht anders als unheilbringend sein. In die Hände abhängiger Regierungsbeamten gelegt, beruht die Art ihrer Ausübung auf dem individuellen Ermessen dieser Personen, das heißt, so ziemlich auf reiner Willkür. Da in dem Maße der Verstandeskräfte und der Kenntnisse, der Engberzigkeit der Aengstlichkeit und des Dienstseifers, unter den Censoren eine große Verschiedenheit herrscht, so ist von einer Gleichförmigkeit in Anwendung der Censurinstructionen natürlich keine Rede. Im Zweifel wird gestrichen; und nur zu oft wird das bloß Mißfällige als gleichbedeutend mit dem Unerlaubten behandelt. Auf das Gutfinden und das Belieben solcher Männer, wo nicht gar auf ihre jeweilige Laune, kommt es also an, ob irgend ein zu ihrer Beurtheilung gelangender Gedanke eines Andern überhaupt in die Welt gehen dürfe, oder wie er zugerichtet werden solle!

Vor nicht langer Zeit hat man auf dieser Tribüne ausgeführt, daß die Censur jedenfalls etwas Mangelhaftes, Unerfreuliches, Demüthigendes, etwas im Lande Baden überall nicht Haltbares sei; daß sie ihre Bestimmung nicht erfülle; daß sie mehr Lachen als Schrecken erzeuge; ein fortwährendes Mißtrauen unterhalte und deshalb in ihrer Ohnmacht selbst der Regierung mehr Schaden als Nutzen bringe. Dieser Ansicht gedenke ich nicht zu widersprechen; ich füge aber hinzu, daß die Censur, indem sie ein heiliges Recht des Menschen kränkt, die für die ganze Gesellschaft bestimmte Gedankenmittheilung willkürlich unterdrückt, ver-

*) Aetin Staatsr. S. 261.

stümmelt, verdreht, oder verfälscht, den der Gewalt wohlgefälligen Aufsätzen einen größern Spielraum als den ihr mißfälligen gestattet, und in dieser Weise die Waffen der Parteien ungleich macht, — indem sie durch solches Verfahren nothwendig Erbitterung hervorrufft, den Benachtheiligten zum Betreten krummer Wege, zur Anwendung verdeckter Mittel, zum Gebrauch einer verschrobenen oder listigen Sprache reizt, und solchergestalt den deutschen Nationalcharacter verdirbt, daß — sage ich — die Censur zugleich als gemeinschädlich, unmoralisch und von Grund aus widerrechtlich betrachtet werden muß.

Oder sollte die Censur, wie sie heutzutage geübt wird, sich etwa weniger häßlich ausnehmen? Wird etwa heute nach allen Seiten mit gleichem Maaße gemessen? Die traurige Natur dieser Anstalt und eine unglaubliche Masse von erhobenen Beschwerden sprechen nur allzulaut für das Gegentheil. Die Belege dafür zu liefern, sofern es für nöthig erachtet würde, will ich den Näherunterrichteten in diesem Saale überlassen.

Man hat angeführt, die Pressfreiheit begründe nicht nothwendig die Wohlfahrt einer Nation, und das Entbehren derselben habe andere Nationen nicht gehindert, einen hohen Grad von Bildung zu erreichen, und groß und geachtet vor der Welt dazustehen. Ei freilich, wir anerkennen, daß die freie Presse, für sich allein genommen, nicht alles Gute bewirken, und daß die Censur nicht alles Gute verhindern kann. Zum Glück gibt es Kräfte, die über Beidem stehen; es sind dieses der unsterbliche Geist, die sittliche Natur des Menschen, und das Gefühl seiner Würde, — die ihn auf mannigfaltigen Wegen zur Besserung führen; eben jene Kräfte, in welchen auch die Forderung des freien Gedankenverkehrs ihren Ursprung hat, und welche ihn da, wo er gewalthätig gehemmt wurde, zur rechten Zeit unaufhaltsam wieder herstellen.

Immerhin bleibt der Erfahrungssatz aufrecht, daß in dem Maaße, als ein Volk in der Kultur vorschreitet, bei ihm das Verlangen nach freier Presse wächst. Bis zu den Karlsbader Beschlüssen war auch Deutschland größtentheils im Besitze dieser Wohlthat; sie bestand namentlich in Mecklenburg und Darmstadt, in Nassau seit 1814, in Württemberg seit 1815, in Sachsen-Weimar-Eisenach seit 1816; in Holstein hatte sie, vermöge ausdrücklicher kaiserlicher Sanction seit fünfzig Jahren ohne Einschränkung bestanden; in mehreren deutschen Ländern, namentlich in Baden unter dem weisen, menschenfreundlichen Carl Friedrich, wurde die Censur überhaupt mit großer Milde gehandhabt; gänzliche Freiheit von der Censur war insbesondere den Professoren der

Universitäten, wie den höchsten Staatsbeamten eingeräumt und kam dadurch der ganzen Nation zu gut.

Ueberall wo die Völker ihre Rechte zu erobern wußten, sehen wir die Freiheit der Presse als eines der heiligsten Güter gewahrt; und wer möchte im Ernste verkennen, daß mit dem ungebundenen Austausch der Ideen, daß mit der ungestörten allseitigen Besprechung der öffentlichen Angelegenheiten des Landes eine tiefere Einsicht in seine wahren Interessen, eine bessere Benutzung seiner Hülfquellen, eine vollständigere Entwicklung seiner Kräfte, daher Zunahme der innern Wohlfahrt, Hebung des Selbstgefühls der Staatsbürger, wärmere Vaterlandsliebe, und steigendes äußeres Ansehen des betreffenden Staates — naturgemäß verbunden sind?

Keine starke Nation, einmal zum Genuße der Pressfreiheit und zur Kenntniß ihres Werthes gelangt, erträgt deren Verlust; die Versuche, sie ihr zu entreißen, können, wie die warnende Geschichte lehrt, der frevelnden Gewalt nur zum eigenen Verderben gereichen.

In Deutschland, in Baden insbesondere ertönt jetzt von Neuem, und immer wieder, und immer dringender, der Ruf nach freier Presse. Alle Gebildeten, alle Verständigen verlangen sie.

Wohl weiß ich, daß man da und dort einen Freund des Presszwangs behaupten hört, der gemeine Mann bestimme sich, seinen materiellen Interessen gegenüber, sehr wenig um die Freiheit der Presse. Darauf erwidere ich, daß eine derartige Behauptung eben so viel ungerechten Hohn als frivoles Mißverständnis enthält. Eine solche Gleichgültigkeit wird in unserm Lande nur selten, nämlich nur da angetroffen, wo noch grenzenlose Unwissenheit herrscht. Ihr aber, die Ihr auf solche Weise an den Tag leget, wie tief Ihr den armen, unwissenden, gemeinen Mann verachtet, sagt ihm einmal was Pressfreiheit bedeute; erklärt ihm, daß sie das Recht in sich schließt, über Mißstände, die ihn drücken, über gute Anstalten, die ihm fehlen, im Angesicht der ganzen Welt die Wahrheit zu reden, die Abstellung der einen und die Einführung der andern offen zu begehren, daß sie der Schutz aller übrigen Rechte und das mächtigste Mittel ist, auch für die Befriedigung seiner materiellen Vortheile zu sorgen; sagt ihm dieses, und von einem Ende des Landes bis zum andern, in der volkreichen Stadt, wie im einsamen Thale, werdet Ihr nur eine Stimme vernehmen, eine Stimme, die Pressfreiheit fordert!

Es ist wahr, die freie Presse hat ihre Gefahren: sie kann zu Verbreitung von Unwahrheiten, zu ehrekränken, zu verläumderischen Angriffen gegen die Personen,

zur Verletzung der Sittlichkeit dienen; sie kann durch Auf-
forderung zu Verbrechen großes Unheil stiften; mit einem
Wort, sie kann, wie Alles unter der Sonne, mißbraucht
werden. Wir, meine Herren, wollen ja aber nur den
rechten Gebrauch derselben; wir verlangen die freie Presse
einzig zum Dienste des Wahren und des Guten: sie soll
der Regierung wie dem Volk eine gerechte Schutzwehr
sein; gern stimmen wir zu einem kräftigen, wenn nur
humanen, Strassysteme gegen Verletzungen und Vergehen
durch die Presse; weitaus das wirksamste aller Hülfsmittel
gegen mögliche Uebel der Pressfreiheit finden wir jedoch in
der freien Presse selbst, und in der Macht der öffentlichen
Meinung; denn die Wahrheit, die Tugend, das Recht
und die Ordnung werden nie ohne Vertheidiger seyn.

Wenn wir jenes hohe Gut in Anspruch nehmen, können
wir uns jedoch nicht allein auf die innere Vortrefflichkeit
desselben, auf das unvergängliche Vernunftrecht, auf den
Kulturstand in Deutschland, auf das unabwiesbare Bedürf-
niß, und auf das einmüthige Begehren aller Verständigen
im Volke berufen, sondern es steht uns auch das positive
Gesetz, das urkundliche Recht zur Seite: Unter den Rechten,
welche im Artikel 18 der deutschen Bundesakte den Unter-
thanen der deutschen Bundesstaaten als ein Wenigstes zu-
gesichert wurden, *) ist nämlich die Pressfreiheit aufgezählt,
mit dem Beisatze, „daß die Bundesversammlung sich bei
„ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger
„Verfügungen über die Pressfreiheit beschäftigen werde.“
Ein Recht also ist hier der deutschen Nation zuerkannt,
und Verfügungen nicht über die Presse, sondern über die
Pressfreiheit sind versprochen; Verfügungen also, welche
bestimmen, was unter Voraussetzung der Frei-
heit der Presse, und unbeschadet ihrer Exi-
stenz, im Uebrigen in dieser oder jener Beziehung, als
ein — den gesammten Ländern des deutschen Bundes ge-
meinschaftlicher — Grundsatz gelten solle; zum Beispiel,
hinsichtlich der von Herausgebern öffentlicher Blätter zu
leistenden moralischen oder pekuniären Sicherheiten, hin-
sichtlich der Strafen gegen die mittelst der Presse verübten
Vergehen, und hinsichtlich des Strafverfahrens.

Im Jahre 1815, das heißt, noch im lebendig frischen
Gefühle dessen, was sie ihren Völkern schuldig waren,
haben demnach die deutschen Fürsten zugestanden,
daß die deutschen Völker, vermöge der Stufe ihrer Ge-
sittung, vermöge ihrer Moralität und Besonnenheit, wie
durch die Treue und Hingebung zur Rettung der so tief
erschütterten Throne, es verdienen, den ganzen Gebrauch des

*) Man vergl. S. 96 des königl. preuß. Entwurfs der Bundesakte.

freien Wortes zu erhalten! Sollte Deutschland jetzt, nach
mehr als dreißig Jahren weitem Ausharren und weiter
fortgeschrittener Bildung desselben etwa weniger würdig
seyn? Und doch ist für den Vollzug der Zusage in der
Hauptsache bis heute noch nichts geschehen. Denn was
die Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819, die in der
Sizung vom 16. August 1824 auf unbestimmte Zeit ver-
längert wurden, in diesem Betreff enthalten, sind Vor-
schriften über Presszwang; sie wurden als vorübergehende
als provisorische ausdrücklich bezeichnet, und sind da-
her keineswegs jene definitiven, jene bleibenden Verfö-
gungen über Pressfreiheit, die wir mit so gutem Grunde
und mit so großer Sehnsucht erwarten.

Allein, jenes förmliche Zugeständniß, jenes feierliche
Versprechen vom Jahre 1815, die gesammte deutsche Nation
hat sie gehört; sie sind angenommen; sie sind unwiderruflich,
und müssen in Erfüllung gehen. Die klare Zusage
uns aus der Hand zu winden, ist wahrlich keine Aus-
legungskunst fein genug, keine Gewalt stark genug.

Wer müßten die deutschen Völker sein, wenn sie fähig
wären, ihr theuerstes, ihr unentbehrlichstes Recht aufzu-
geben? und wer müßten wir, die beeidigten Vertreter eines
dieser Völker sein, wenn wir je ermüden könnten, nach
ihm mit der äußersten Kraft zu ringen? wenn es uns an
der Entschlossenheit fehlte, in diesem pflichtgebotenen harten
Kampfe jedes Mittel zu Hülfе zu nehmen, das uns die
Verfassung gibt.

Die souveränen deutschen Fürsten und freien Städte
waren es zunächst, welche seiner Zeit die Stipulation der
Pressfreiheit für ihre Völker in Empfang nahmen; ihnen
kömmt es zu, auf die Erfüllung dieser Stipulation, auf
den Vollzug des Artikels 18, auf den redlichen Vollzug
in dem ursprünglichen wahren Sinne, bei der Bundesver-
sammlung unmittelbar zu dringen. Dahin wird somit die
eine unserer Bitten gehen.

In Baden, meine Herren, hat aber der Anspruch auf
Pressfreiheit noch ein besonders geheiligtes Fundament:
Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der
deutschen souveränen Fürsten und freien Städte. Baden
ist souverän, so vollkommen souverän als der mächtigste
Staat des deutschen Bundes. In Folge des Artikel 13
der Bundesakte besitzt es seit dem 22. August 1818 eine
landständische Verfassung, und der §. 17 dieses Staats-
grundgesetzes gewährt ausdrücklich die Pressfreiheit;
die dabei vorbehaltenen künftigen Bestimmungen der Bun-
desversammlung sind die schon erwähnten; in keinem Falle
dürfen sie mithin von der Art sein, daß sie einen Press-
zwang mit sich führen. Die in anerkannter Wirksamkeit

Bestehenden landständischen Verfassungen können aber nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden. Bedürfte diese für sich einleuchtende Wahrheit irgend einer äußern Bestätigung, so würde sie dieselbe in den dürren Worten des §. 56 der Wiener Schlussakte von 1820 finden. Unangreifbar, wie die ganze Verfassung, steht daher für Baden das Recht der Pressfreiheit; nur der Großherzog, im Vereine mit den beiden Kammern, vermöchte es, den §. 17 zu ergänzen, zu erläutern oder abzuändern; außerdem keine Macht der Welt, — keine.

Mit Nothwendigkeit folgt hieraus, daß unser Großherzog in seinem wohlbegründeten Rechte war, als Seine Königl. Hoheit am 28. Dezember 1831 dem Gesetze, durch welches alle Censur von Druckchriften im Lande Baden aufgehoben wurde, die Sanction gab. Nicht darauf kam es an, ob dieses Gesetz sich vereinbaren lasse mit den provisorischen Carlsbader Beschlüssen von 1819. Ich für meinen Theil muß offen bekennen, daß ich, aller dafür vorgebrachten scharfsinnigen Argumente ungeachtet, an eine solche Vereinbarkeit niemals geglaubt habe; daß ich in der That nicht wußte, wie — zum Beispiel — der §. 1 der provisorischen Bundesbeschlüsse von 1819, welcher sich zwar hütet, den Namen der Censur auszusprechen, welcher aber für die dort erwähnten Druckchriften eine „vorgängige Genehmigung der Landesbehörden zum Druck,“ — und damit recht eigentlich das Wesen der Censur vorschreibt, wie dieser Paragraph neben dem §. 1 des badischen Pressgesetzes von 1831 sollte bestehen können, der alle Censur der Druckchriften geradezu aufhebt; und insofern hat es mir immer erschienen, daß die — im Grunde wohlgemeinten — Bedenken, die in der Sitzung vom 27. Juni 1831 von einer vereinzelt Stimme erhoben wurden, hinsichtlich der Gefahren, die unser Pressgesetz wegen jener Unverträglichkeit bedrohen, daß diese Bedenken, wie es sich denn später nur allzusehr herausstellte, leider nicht so ganz aus der Luft gegriffen seien; allein nicht auf diese Frage, sondern einzig darauf kam es an, ob das badische Pressgesetz im Einklang stehe mit der Vernunft, mit der deutschen Bundesakte und mit der badischen Verfassung. Sobald dieser Einklang existirte und Gott weiß es, daß er existirte — war unser Pressgesetz unantastbar, selbst für die Bundesversammlung, weil jeder Bundesbeschluss, der dem Grundvertrage des Bundes zuwiderläuft, schon an sich unverbindlich bleibt. *)

Als im Jahr 1815 nach Napoleons Rückkehr von Elba

*) Wiener Schlussakte von 1820, §. 3 und Klüber öffentl. Recht des deutschen Bundes, S. 504.

die abgebrochenen Verathungen über die deutschen Angelegenheiten zu Wien wieder in Gang kamen, weil jetzt ein allgemeiner neuer Krieg bevorstand, und es galt, die Gemüther der Deutschen gegen den gemeinschaftlichen Feind aufs Neue zu entflammen, da wurden die kaiserlich österreichischen und die königlich preussischen Bevollmächtigten unterm 22. März und 14. April von den 34 souveränen Fürsten und freien Städten dringendst aufgefordert „zu ungesäumter Feststellung der deutschen Verfassung“, mit dem wörtlichen Beifügen: „Zugleich aber können sie nicht umhin, bei der entscheidenden Wichtigkeit für die Beförderung des gemeinsamen großen Zwecks den lebhaften Wunsch zu erneuern, daß Deutschland nunmehr wegen seiner Zukunft durch eine endliche und feste Verfassung beruhigt werden möge. Sie beziehen sich deshalb auf ihre Noten vom 16. November v. J. (1814) und vom 2. Februar d. J. (1815) nach ihrem ganzen Inhalt und tragen wiederholt darauf an, daß unverweilt die wesentlichen Grundlagen eines, die Rechte aller Theile sichernden, Bundesvertrags in gemeinsame Verathung genommen, ein solcher Vertrag hier wirklich abgeschlossen, und in demselben nicht bloß das rechtliche Verhältniß der Bundesgenossen unter sich im Allgemeinen bestimmt und ihre Selbständigkeit und Integrität garantirt, sondern auch zu gleicher Zeit den deutschen Staatsbürgern eine freie geordnete Verfassung durch Ertheilung gehöriger staatsbürgerlicher Rechte gesichert werde.“ *) Die wohlthätigen Bestimmungen („Verabredungen“) der deutschen Bundesakte sind demnach ein Gemeingut geworden, nicht der Regenten allein, sondern auch der deutschen Völker, in deren Namen und für deren Bestes sie zugleich handelten, und die ja keine andern Vertreter hatten. Damit ist klar, daß ohne Zustimmung des Volkes keine deutsche Regierung ermächtigt sei, jene Wohlthaten zu schmälern, oder zu irgend einem Bundesbeschluss mitzuwirken, welcher Rechte kränkt, die dem Volke durch die Bundesakte oder die Verfassung seines Landes erworben waren.

Könnte hiernach, frage ich, unser Pressgesetz von 1831 durch die Großh. Regierung einseitig zurückgenommen oder abgeändert werden? Nein, nimmermehr! Durch die äußere That liegt es nun zwar jämmerlich verstümmelt zu Boden; in den Augen des ewigen Rechtes aber steht es noch unverfehrt.

Um so bestimmtere Pflicht hat deshalb die Großh. Regierung, bei dem deutschen Bunde die Anerkennung der Pressfreiheit, und zwar mit entschiedenem Nachdrucke, zu

*) Klüber. Acten IV. S. 43.

fordern. Sie soll sich dabei auf das badische Volk und dessen Vertreter stützen, fest auf sie stützen. Das kleine Baden ist nicht schwach, es ist stark, wenn es für sein gutes Recht, wenn es für die Ehre und die Rechte aller Deutschen kämpft.

Meine Herren, lassen Sie uns vertrauen, daß die deutsche Bundesversammlung, die ja ihre „provisorischen“ Beschlüsse, ihre Ausnahmsgesetze, nicht für ewige Zeiten berechnet hat, den heißen Wunsch der Nation erhören werde, — diese hohe Versammlung wird nicht taub sein für die Stimme der Moral, des Rechts und der Klugheit; sie wird das unendlich überwiegende Gute an der freien Presse und die durchgängige Heillosigkeit der Censur ins Auge fassen; sie wird in dem, was alle Besonnenen im Volke so angelegentlich verlangen, eine Anordnung der Göttheit erkennen, der nicht widerstanden werden darf; sie wird in Erwägung ziehen, daß die Gefahren, welche aus der entfesselten Presse entspringen mögen, nichts sind im Vergleich mit denjenigen Gefahren, die aus dem starren Festhalten der verhassten Censur und aus der endlos verweigerten Befriedigung eines allgemein gefühlten Nationalbedürfnisses hervorgehen müßten; die deutschen Fürsten werden auch in die Wagtschale legen die reiche Ernte von Segen und Liebe der deutschen Völker, die ihnen aus der Gewährung unfehlbar erwachsen wird.

Freilich ist durch alles dieses nicht die Möglichkeit ausgeschlossen, daß die deutsche Bundesversammlung den jetzigen Zustand der Dinge, diesen Belagerungszustand, gleichwohl noch länger andauern lasse, als die gerechte Ungebuld der deutschen Nation erträglich fände. Was die großherzogliche Regierung in solchem Falle zu thun hätte, kann jedoch keinen Augenblick zweifelhaft sein; nein, meine Herren, es kann nicht zweifelhaft sein, daß alsdann die Lage der Sache es ihr zur heiligen Pflicht machen würde, das Pressegesetz von 1831, welches im Rechtsinne zu bestehen ohnehin niemals aufgehört hat, entweder unverändert, oder mit den von beiden Kammern zu bewilligenden Abänderungen, ohne Zögern auch thatsächlich wieder herzustellen. Daß sonach die großherzogliche Regierung ihren eventuellen Entschluß hierzu dem deutschen Bunde offen ankündigen möge, dahin wird unsere weitere Bitte gerichtet sein müssen; und wir dürfen ihr einen derartigen Schritt mit dem besten Gewissen um so mehr zumuthen, als die Regierungskommission schon im Jahr 1822 und 1823 die Zusicherung gab, daß wenn vom Bundestag die Freiheit der Presse nicht eintrete, Baden, immer treu den in der Bundesakte übernommenen Verpflichtungen, ein Gesetz über die Freiheit der Presse und Bestrafung

von Preservergehen für sich allein erlassen werde. (Sitzung der zweiten Kammer vom 18. Januar 1823. Verhdlg. Bd. 12, S. 24).

In unseren gegenwärtigen badischen Preserverhältnissen gibt es indessen Mißstände, zu deren Vertheidigung nicht einmal das provisorische Pressegesetz von 1819 oder ein späterer — rechtlich verpflichtender — Bundesbeschuß angeführt werden kann. Wie schon durch den in der Sitzung vom 19. August 1833 in diesem Hause vorgelegenen Commissionsbericht schlagend dargethan, und seitdem von der Kammer so vielfach anerkannt worden ist, enthält jenes provisorische Gesetz, richtig verstanden, für Baden nur die Verbindlichkeit, die vorgängige Genehmigung hinsichtlich derjenigen Druckschriften eintreten zu lassen, welche den deutschen Bund, oder einzelne deutsche Bundesstaaten außer Baden betreffen; es verlangt diese vorbeugende Maßregel nicht für Schriften über innere Angelegenheiten von Baden, noch für Schriften über Zustände außerhalb Deutschlands.

Die großherzogl. Verordnung vom 28. Juli 1832 dagegen, womit unser Pressegesetz von 1831 theilweise zurückgenommen wurde, fordert die vorgängige Genehmigung der Behörde ganz allgemein.

Ueberdies hat sie, ohne daß ein förmlicher Bundesbeschuß dafür vorläge, die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens wegen Preservergehen aufgehoben. Der letztere Punkt ist inzwischen durch unsere neuen Gesetze über den Strafprozeß und die Gerichtsverfassung auf andere Weise geordnet worden und erscheint in so fern als erledigt.

Von der rechtlichen Nothwendigkeit zu reden, das Urtheil über Preservergehen durch Geschworene fällen zu lassen, würde unter so beschaffenen Umständen, noch zur Zeit, völlig fruchtlos sein.

Ein Hauptübel liegt endlich darin, daß die im Großherzogthum jetzt geltenden Censurinstruktionen sogar diejenigen Grenzen überschreiten, welche die Verordnung vom 28. Juli 1832 selbst gezogen hat. Im Artikel 5 bestimmt die letztere ausdrücklich: „Bei Ertheilung oder Versagung der Druckerlaubnis hat die Polizeibehörde das Bundespressegesetz vom 20. September 1819, sodann die §§. 18, 20, 21 und 22 des Pressegesetzes vom 23. Dezember v. J. zur Richtschnur zu nehmen.“

Hieraus folgt, daß einer Schrift die Druckerlaubnis nur in so fern versagt werden soll, als sie der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwider läuft, die Würde oder Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten außer Baden verletzt, oder deren Verfassung oder Verwaltung angreift; als durch ihren Inhalt

ein Vergehen, eine Verläumdung oder Ehrenkränkung verübt, eine anerkannte Religionsgesellschaft durch Ausdrücke der Verachtung oder verächtliche Darstellungen angefeindet, oder als durch Darstellung unzüchtiger Gegenstände öffentliches Vergerniß gegeben wird.

Dieses, meine Herren, ist nach bestehender Verordnung die Summe der Rücksichten, die ein Censor zu beobachten hat; sie sind einfach und gewiß ausreichend. Jede weitere Strenge, jeder Strich aus andern Beweggründen ist gehässige Willkür und ein doppeltes Unrecht.

Woher kommen denn nun die auffallenden Abweichungen von dem einfachen legalen Systeme, die wir so häufig vor Augen haben? Sollen wir sie dem Inhalt neuerlicher, heimlicher Censurinstructionen, oder ihrer verkehrten Anwendung, oder Beidem zugleich zuschreiben? Wie immer es sich damit verhalten mag, so viel ist klar, daß die Minister, wenn sie auch in der Meinung der entschiedensten Männer als verfassungstreu gelten wollen, keine Zeit zu verlieren haben, um für die aufrichtige Rückkehr zum einfachen legalen System, und für die Beseitigung aller Presshemmungen, welche nicht wenigstens durch die Bundesbeschlüsse geboten sind, mit wahren Ernste zu sorgen. Hierauf gründe ich den

Gesamtantrag:

Daß es dieser hohen Kammer gefällig sein möge, eine Adresse an den Großherzog zu beschließen, worin Seine Königl. Hoheit in ehrerbietigster Form gebeten werde:

1. durch Ihren Gesandten bei der deutschen Bundesversammlung:

a. auf das Entschiedenste und Beharlichste dahin wirken zu lassen, daß vollkommene Pressfreiheit in Deutschland hergestellt und daß unter Aufhebung aller beschränkenden, seit dem Jahre 1819 ergangenen provisorischen Bundesbeschlüsse, jene allgemeinen leitenden Vorschriften, jene „gleichförmigen Verfügungen“ über die Pressfreiheit gegeben werden, deren Abfassung der hohen Bundesversammlung durch den Artikel 18 der Bundesacte vorbehalten worden ist;

b. dabei die Erklärung abgeben zu lassen, daß wenn ein Bundesgesetz über die freie Presse vor Ende des Jahres 1847 nicht zu Stande käme, die großherzogliche Regierung es für ihre Pflicht halten würde, das — in Folge des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832 theilweise zurückgenommene — Pressgesetz vom 28. Dez. 1831 entweder unverändert oder mit den von beiden landständischen Kammern zu bewilligenden Abänderungen in Baden wieder herzustellen;

2. einstweilen aber Befehl ertheilen zu wollen:

a. daß alle bisherigen Pressbeschränkungen über innere Angelegenheiten des Großherzogthums und über Zustände in anderen als deutschen Bundesstaaten sogleich aufgehoben;

b. daß die Censurinstructionen dem Art. 5 der großherzoglichen Verordnung vom 28. Juli 1832 gemäß, auf das einfache legale System sogleich zurückgeführt, daß folgeweise die Censoren angewiesen werden, die Druckerlaubnis nur in so weit zu versagen, als eine Schrift der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwider läuft, die Würde oder Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten außer Baden verletzt, oder deren Verfassung oder Verwaltung angreift; und in so weit, als durch sie im Sinne der §§. 18, 20, 21 und 22 des Pressgesetzes vom 28. Dez. 1831 ein Vergehen verübt würde.

Meine Herren! Dieser Antrag, so weit er auf eine Adresse an den Großherzog gerichtet ist, wird den Weg durch die erste Kammer nehmen; möglich ist es, daß er dort falle, wie mehr als ein früherer Antrag in dieser Sache dort gefallen ist.

Träte der unglückliche Fall wirklich ein, uns würde er nimmer abhalten, unerschütterlich bei dem zu beharren, was wir als unsere höchste Ehrenpflicht betrachten. Doch, der unglückliche Fall wird nicht eintreten. Alles hat seine Zeit. Was vor einigen Jahren noch Manchem als ein gewagtes Ansinnen erscheinen mochte, kann sich heute gar wohl Jedem als eine unabweißbare, d. h. nicht länger abweißbare Forderung darstellen. Ich denke an die schöne Zeit, wo die beiden Kammern für die Eroberung der freien Presse rühmlich zusammen hielten und glaube nicht zu viel zu hoffen, wenn ich auf die Vaterlandsliebe, auf das Rechtsgefühl und die Klugheit jener hohen Kammer zähle.

Und so, meine Herren, übergebe ich den Vorschlag mit der Bitte um Ihre kräftige Unterstützung. Möge bei dessen Berathung in dieser Halle der Geist von 1831 wehen; und mögen Sie Ihren Endbeschluss mit jener Einmüthigkeit fassen, welche die beste Bürgschaft seines Erfolges wäre.

(Allgemeiner, lebhafter Beifall begleitete den Redner auf seinen Sitz).

(Schluß folgt.)

Tagesordnung. Nächste Sitzung: Montag, 25. Mai. Erklärung des Abg. Welcker in Bezug auf die Adresse-Begründung der Motion des Abg. Christ auf Einführung eines gleichförmigen Handels- und Wechselrechts in den Zollvereinsstaaten.